

# BR-News

Betriebsrätemodernisierungsgesetz – Mehr Rechte für Betriebsräte!

Ausgabe 32, Juni 2021

**Der Deutsche Bundesrat hat am 28.05.2021 das Betriebsrätemodernisierungsgesetz gebilligt, das vorher noch Betriebsrätestärkungsgesetz hieß. Das neue Gesetz sieht vor, die Mitbestimmungsrechte der Betriebsräte zu erweitern und die Gründung von Betriebsräten zu erleichtern.**

Immer mehr Unternehmen verzichten bewusst auf die Gründung eines Betriebsrats. Die Hemmschwelle bei den Beschäftigten ist groß, denn wer einen Betriebsrat gründen will, muss sich häufig mit dem Arbeitgeber auseinandersetzen. Laut dem IAB werden lediglich 41 % der westdeutschen und 36 % der ostdeutschen Beschäftigten von Betriebsräten vertreten. Das neue Gesetz soll dem nunmehr entgegenwirken.

Die wichtigsten Änderungen im Überblick:

#### Erweiterung des vereinfachten Wahlverfahrens

Das vereinfachte Wahlverfahren gemäß § 14a BetrVG wird für Betriebe mit bis zu 100 (vorher 50) Beschäftigten ausgeweitet. Zudem wird es optional in Betrieben mit bis zu 200 (vorher 100) Beschäftigten angewendet werden können.

#### Kündigungsschutz

Das Betriebsrätemodernisierungsgesetz verbessert den Kündigungsschutz für Betriebsräte.

Zunächst wird der Kündigungsschutz für die zur Wahlversammlung einladenden Beschäftigten auf die ersten sechs – statt bisher die ersten drei – in der Einladung aufgeführten Personen erstreckt (§ 15 Abs. 3a S. 1 KSchG).

Zudem wird der Kündigungsschutz auf Personen erweitert, die bloße Vorbereitungshandlungen zur Gründung eines Betriebsrats unternehmen.

#### Virtuelle Betriebsratssitzungen


Im Zuge der Corona-Pandemie wurde § 129 BetrVG – befristet bis zum 30.06.2021 – eingeführt, um Betriebsratssitzungen per Video- oder Telefonkonferenz abhalten zu können. Diese Möglichkeit wird durch Ergänzung der §§ 30 ff. fester Bestandteil des Betriebsverfassungsgesetzes.

Präsenzsitzungen haben aber weiterhin Vorrang.

#### Künstliche Intelligenz

Fragen der künstlichen Intelligenz sind komplex und erfordern enormen Sachverstand, sodass Betriebsräte häufig fachliche Unterstützung benötigen.

Die Ergänzung in § 90 Abs. 1 Nr. 3 BetrVG stellt nunmehr klar, dass die Hinzuziehung eines Sachverständigen beim Einsatz von künstlicher Intelligenz für den Betriebsrat als erforderlich gilt.



### Berufliche Weiterbildung

Gerade im Zuge der Digitalisierung ist die Qualifizierung der Beschäftigten unerlässlich.

Das neue Gesetz stärkt das Initiativrecht der Betriebsräte bei der beruflichen Weiterbildung und bei Unstimmigkeiten zwischen Betriebsrat und Arbeitgeber besteht die Möglichkeit, die Einigungsstelle einzuschalten.

### Mobile Arbeit

Betriebsräte können künftig gemäß § 87 Abs. 1 Nr. 14 BetrVG über den Inhalt des mobilen Arbeitens mitbestimmen.

Das Mitbestimmungsrecht bezieht sich lediglich auf den Inhalt bzw. die Ausgestaltung. Die Entscheidung über die Einführung der mobilen Arbeit trifft weiterhin der Arbeitgeber.

### Datenschutz

Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Betriebsrat ist der Arbeitgeber der für die Verarbeitung Verantwortliche im Sinne der datenschutzrechtlichen Vorschriften, soweit die Verarbeitung durch den Betriebsrat zur Erfüllung der in seiner Zuständigkeit liegenden Aufgaben erfolgt.

***Aktuelle Meldungen zum Arbeitsrecht finden Sie auch in unserem Blog unter [www.draxinger-law.de](http://www.draxinger-law.de).***